
**Satzung der Stadt Bad Oldesloe
über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 529), mit Berichtigung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 350), geändert durch Gesetze vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 147) und 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 474), und des § 5 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 378) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom 23. Februar 1998 die folgende Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erlassen:

§ 1

Form der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung

- (1) Satzungen, Stadtverordnungen und andere öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Oldesloe werden im „Stormarner Tageblatt“ und den „Lübecker Nachrichten“ sowie im „Markt Bad Oldesloe“ unter dem Titel „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Oldesloe“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages des zuletzt erschienenen Bekanntmachungsorgan bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 25. März 1998

-Siegel-

Achterberg
Bürgermeister